



**PHILOSOPHISCHE
GESELLSCHAFT
BREMERHAVEN E.V.
- SEIT 1950 -**

**Satzung
der Philosophischen Gesellschaft Bremerhaven**

§ 1 Name und Sitz

- a) Die Gesellschaft führt den Namen "Philosophische Gesellschaft Bremerhaven e.V."
- b) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremerhaven und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- a) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Zweck der Gesellschaft ist
 - (1) die Förderung von philosophischer Wissenschaft und Forschung
 - (2) die Förderung von philosophischer Erziehung und Kultur
 - (3) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- e) Die Gesellschaft will insbesondere:
 - (1) in der Öffentlichkeit das Interesse für gesellschaftlich bedeutsame philosophische Fragen und Probleme wecken.
 - (2) das philosophische Denken und Wissen fördern. Das gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit Schulen und Hochschulen, damit junge Menschen den Zugang zur Philosophie finden.
 - (3) das kulturelle Leben unserer Stadt fördern

§ 3 Verwirklichung des Satzungszweckes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Gespräche, Diskussionen, Seminare, Symposien), um Orientierungshilfen zu geben und geistige Auseinandersetzungen anzuregen
- b) die Unterstützung wissenschaftlicher und kultureller Aktivitäten, die sich mit philosophischen Themen befassen
- c) die Pflege von Beziehungen zu kulturellen, wissenschaftlichen und öffentlichen Organisationen sowie zu den Medien
- d) die Abgabe philosophischer Beiträge
- e) die Durchführung philosophischer Gesprächsrunden

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeersuchens (formlos oder per Formblatt der Gesellschaft).
- c) Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirates Ehrenmitglieder ernennen, sofern sie sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.
- d) Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht entbunden.

§ 5 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- b) Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht des betreffenden Mitgliedes bleibt bis zum Jahresende bestehen.
- c) Ein Ausschluss kann nach Beschluss des Vorstandes dann erfolgen, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen der Gesellschaft und deren Satzung verstoßen hat oder sich trotz Aufforderung mit mehr als einem Jahr in Beitragsrückstand befindet. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Ihre Organe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder, sofern ein Mitglied seine E-Mail Adresse dem Verein dafür bekannt gegeben hat, in Textform (§ 126 b BGB) vorgenommen werden.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht und kurz begründet werden. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- c) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist einzuberufen, wenn der Vorstand das beschließt oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies beantragen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem von ihm berufenen Vorstandsmitglied zu leiten.
- e) Die Wahl des Vorstandes ist vom ältesten anwesenden Mitglied zu leiten. Sie erfolgt grundsätzlich geheim per Stimmzettel. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Vorsitzenden - sowie die Kassenprüfer in einem offenen Wahlgang gewählt werden. Der Vorsitzende ist stets in geheimer Wahl zu wählen.
- f) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- g) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden - bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden - zu unterzeichnen.
- h) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Schatzmeisters sowie des Ergebnisses der Kassenprüfung - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag, Beitragsermäßigung oder -befreiung
 - Beschließen von Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und den Verbleib des Vereinsvermögens.

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
- b) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und die

Geschäfte übernommen hat.

- d) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- e) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- f) Der Vorstand
 - beruft den Beirat
 - schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor
 - plant Veranstaltungen und führt sie durch
 - entscheidet über Eintrittspreise zu öffentlichen Veranstaltungen.
- g) Vorstand und Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Der Beirat

- a) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Sie werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen. Mitglieder können die Berufung nur aus triftigen Gründen ablehnen.
- b) Der Beirat berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Vor allem berät er ihn in der Themenwahl, Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie für Sponsoring und Beitragsgestaltung.

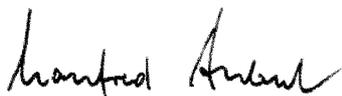
§ 10 Auflösung der Gesellschaft

- a) Die Gesellschaft löst sich auf, wenn sie die von ihr selbst gestellten Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn kein arbeitsfähiger Vorstand gebildet werden kann.
- b) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Verein „SOS-Kinderdorf e.V.“, Renatastraße 77, 80639 München, der es **unmittelbar und ausschließlich** für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wird nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister gültig. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Bremerhaven, den 15.01.2016



.....
(1. Vorsitzender)



.....
(Protokollführer)